

Mitteilung	6920/2022	Zentralbereiche Herr Spitzlei
Bericht über den Haushaltsvollzug gem. § 21 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)		
Folgenden Gremien zur Kenntnis: Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat		

Information:

1. Vorbemerkung

Nach § 21 Abs. 1 GemHVO ist der Stadtrat nach den örtlichen Bedürfnissen während des Haushaltsjahres - und hier grds. u.a. zum 30.09. eines Jahres - über den Stand des Haushaltsvollzuges hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Hierbei ist festzuhalten, dass es sich bei Kommunalverwaltungen um sogenannte „Non-Profit-Organisationen“ handelt, d.h. das primäre Sachziel besteht darin, die Aufgaben zu erfüllen, für die sie zuständig ist. Um diese Aufgaben zu erfüllen, und möglichst transparent zu machen, wurden bei der Stadt Mayen entsprechende Produkte gebildet, die im Haushaltsplan und in der jeweiligen Haushaltsrechnung abgebildet werden. Hier wird deutlich, dass zwischen den Zielen einer privatrechtlichen Unternehmung und den Zielen einer Kommunalverwaltung erhebliche Unterschiede bestehen. So sind privatwirtschaftliche Controllinginstrumente, z.B. die Wahl geeigneter Kennzahlen im kommunalen Bereich nur sehr eingeschränkt nutzbar, dies umso mehr, da ein erheblicher Teil der Sachziele einer kommunalen Gebietskörperschaft fremdbestimmt sind. Gleichwohl besteht für die Kommunalverwaltung zumindest das Formalziel der Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes bei der Aufgabenerfüllung.

Da wie bereits ausgeführt, die Aufgabenerfüllung bei verschiedenen Produkten abgebildet wird, ist der Hauptindikator zur jeweiligen Zielerreichung der Stand der Haushaltsausführung und damit der entsprechende Finanzstatus.

2. Zwischenberichte

Hinsichtlich der im Haushaltsjahr durchgeführten Mittelumsetzungen bzw. über- und außerplanmäßiger Mittelbereitstellungen und den jeweiligen Sachstand zur Entwicklung der Gewerbesteuer wird seitens der Verwaltung bereits regelmäßig zu den jeweils turnusgemäßen Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses berichtet.

3. Finanzstatus 2022 (Stand: 19.09.2022)

Zunächst ist allgemein festzuhalten, dass sich das Jahr – entgegen den beiden „Corona-Jahren“ 2020 und 2021 – trotz immer noch bestehenden coronabedingten Einschränkungen in Richtung eines „Normaljahres“ entwickelt, in dem eine Vielzahl von Einschränkungen –

und dies besonders im Veranstaltungsbereich – beherrsch- und planbar sind. Gleichwohl stellt andererseits die Situation in der Ukraine und die hiermit verbundenen Folgen auch die Stadt Mayen wiederum vor neue Herausforderungen.

Insgesamt ist aber der Finanzentwicklung nach derzeitigem Stand grds. eine „normale“ Entwicklung zu attestieren.

Insbes. ergeben sich nach derzeitigem Sachstand keine Anhaltspunkte dafür, dass die Notwendigkeit einer haushaltswirtschaftlichen Sperre (§ 101 der Gemeindeordnung - GemO) gegeben ist oder sich das planmäßige Jahresergebnis wesentlich verschlechtert oder sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme wesentlich erhöhen werden (vgl. auch § 21 Abs. 2 GemHVO).

4. Ergebnishaushalt/Ergebnisrechnung

Derzeit bewegen sich die Gewerbesteuereinnahmen mit rd. 3,7 Mio. € über dem Planansatz. Wie aber bereits im Rahmen des regelmäßigen Berichts zum Sachstandes zur Entwicklung der Einnahmen bei der Gewerbesteuer mitgeteilt, handelt es sich hierbei nur um einen nicht belastungsfähigen Zwischenstand. Auf der Grundlage der im November 2021 geführten Firmengespräche ist davon auszugehen, dass noch Abgänge in größerem Umfang (2 – 3 Mio. €) bevorstehen, so dass verwaltungsseitig derzeit nicht damit gerechnet wird, dass die derzeit ausgewiesenen Mehreinnahmen in diesem Umfang Bestand haben werden.

Leider wird im Rahmen der letzten Steuerschätzung (Mai 2022) für das laufende Haushaltsjahr ein Rückgang der Erträge aus den Gemeinschaftssteuern (Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer) in einer Größenordnung von rd. 280 T€ erwartet. Erwartet wird aber verwaltungsseitig, dass zumindest dieser Abgang durch die Gewerbesteuer kompensiert werden kann.

Im Bereich der Vergnügungssteuer ist nach derzeitigem Sachstand nicht davon auszugehen, dass der Haushaltsansatz erreicht werden wird, es wird von einer Mindereinnahme in der Größenordnung von rd. 50 T€ ausgegangen.

Demgegenüber wird im Bereich der Grundsteuer B derzeit von Mehreinnahmen in Höhe von rd. 96 T€ ausgegangen. Dies resultiert insbes. daraus, dass derzeit im Rahmen der bevorstehenden Grundsteuerreform durch das Finanzamt Mayen verstärkt Nachveranlagungen erfolgen.

Ob und inwieweit die auch für das Jahr 2022 erwartete Kostenerstattung des Landkreises Mayen-Koblenz in der prognostizierten Höhe Bestand haben wird, ist ungewiss. Wie bereits an anderer Stelle mitgeteilt, ist derzeit davon auszugehen, dass hier ggf. in letzter Konsequenz der Klageweg beschritten werden muss. Gleichwohl wird seitens der Stadt Mayen die bestehende diesseitige Rechtsauffassung nach wie vor als richtig angesehen.

Wie sich die privatrechtlichen Leistungsentgelte letztlich entwickeln werden bleibt abzuwarten. Hier wird es sicherlich im hohen Maße auf das letzte Besucherverhalten und die dann folgende Abrechnung (z.B. Burgfestspiele) ankommen.

Insbes. liegen aber derzeit die Einnahmen aus Grundstücksveräußerungen noch deutlich unter Soll. Erwartet wird hier aber noch zumindest der Abschluss eines Vertrages im Größenbereich von rd. 600 T€. P

Ob und inwieweit noch Einnahmen aus der Veräußerung von Baugrundstücken im Baugebiet „Hinter Burg III“ noch in diesem Jahre fließen ist derzeit ungewiss.

Gleichwohl wird jedoch hier nicht mehr von der vollständigen Erreichung des Haushaltsansatzes ausgegangen.

Im Ausgabenbereich ist das Jahr 2022 indes von der Flutschadenbeseitigung geprägt. Hier entsteht der Stadt Mayen durch den seinerzeit vorausschauenden Abschluss einer Elementarschadenversicherung und die Zuweisungen aus dem Wiederaufbauprogramm RLP 2021 grds. kein wesentlicher Eigenanteil.

Erfreulich ist hier, dass insbes. die Schadensbeseitigung an der Grundschule St. Clemens fast abgeschlossen ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass *gem.* Beschluss des Stadtrates vom 01.12.2021 Ausgabenermächtigung in Höhe von rd. 1,6 Mio. € aus dem Jahre 2021 in das Jahr 2022 vorgetragen wurden, d.h. das insgesamt Volumen sich um diesen Betrag erhöht.

Die infolge der aktuellen Lage bevorstehenden Energiepreissteigerungen wirken sich derzeit noch nicht wesentlich aus. Hier konnten Mehrausgaben noch durch entsprechende Mittelumsetzungen im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung kompensiert werden.

Für das Haushaltsjahr 2022 wurden die ursprünglich kalkulierten Personalaufwendungen pauschal um 300 TEUR gekürzt. Nach aktuellem Stand sind die Aufwendungen auskömmlich, was jedoch nicht an fehlerhaften Annahmen bei der Kalkulation liegt, sondern vielmehr auf längerfristig erkrankte Mitarbeiter/innen sowie unbesetzte Stellen zurück zu führen ist.

Bezüglich der Aufwendungen der sozialen Sicherung sind zunächst keine grundlegenden Veränderungen zu erwarten. Jedoch sind im Bereich der Unterbringung von obdachlosen Personen Steigerungen zu erwarten. Es bleibt abzuwarten, ob diese Kosten in vollem Umfang durch die entsprechenden Rückgriffsregelungen kompensiert werden können. Im Bereich der Hilfen für Asylbewerber (z.B. Wohnungserstaussstattungen) steigen infolge der aktuellen Lage in der Ukraine ebenfalls die Ausgaben. Allerdings werden diese Kosten zu 100 % vom Landkreis erstattet.

5. Investitionsbereich

Nach wie vor ist der Investitionsbereich von einer hohen Übertragungsquote (alleine im Jahr 2022 beläuft sich das aus Vorjahren übertragene Investitionsauszahlungsvolumen auf rd. 10,8 Mio. €, wobei ein nicht unerheblicher weiterer Anteil in Höhe von 9,7 Mio. € aus Vorjahren im Jahr 2022 wegen des Wegfalles der Investitionskreditemächtigung neu veranschlagt werden musste) und damit einer niedrigen Realisierungsquote geprägt.

Insgesamt beläuft sich das Gesamtauszahlungsvolumen damit auf 34,4 Mio. €. Aktuell verausgabt ist hier ein Betrag in Höhe von rd. 7,2 Mio. €

Hier gilt es zukünftig gegenzusteuern, d.h. bei einer Veranschlagung im Haushalt zwingend auf die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 GemHVO zu bestehen, d.h. solche Ausgabemittel erst dann zu veranschlagen, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind.

Hierbei darf nicht übersehen werden, dass derzeit natürlich eine unverhältnismäßig hohe Anzahl an Großinvestitionen zu „stemmen“ sind und es hier nicht zuletzt auch zu nicht von

der Stadt Mayen zu vertretenen Umständen zu Verzögerungen kommt. Hier sei z.B. an die Generalsanierung der Genovevaburg erinnert, bei der seitens des Landeszuschussgebers immer wieder weitere umfangreiche Unterlagen gefordert werden und mit der eigentlichen Baumaßnahme erst nach endgültiger Freigabe durch das Land begonnen werden darf, will man den Landeszuschuss nicht verlieren.

Darüber hinaus steht noch ein Ausgabebedarf in Höhe von rd. 4,9 Mio. € für einen weiteren Breitbandausbau zur Verfügung. Da diese Maßnahme unter der Federführung des Landkreises vorgenommen wird, hat die Stadt Mayen hierauf keine unmittelbare Einflussnahme.

Ebenso verzögern sich die Investitionen zum Hochwasserschutz u.a. aufgrund der notwendigen Genehmigungsverfahren.

Der Neubau der Kindertagesstätte „In der Weiersbach“ ist grds. abgeschlossen. Eine Inbetriebnahme ist in 2022 erfolgt.

Im Rahmen der Umsiedlung des Betriebshofes in die ehemalige Immobilie Bicma wurde der Ankauf bereits vollzogen und die hierauf entfallende Zuwendung aus dem Aufbauhilfeprogramm bereits angefordert. Der Umzug ist in großen Teilen bereits abgeschlossen.

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, sollen in diesem Jahre noch die entsprechenden Ausbaubeiträge für den Ausbau der Nebenanlagen des Stadtrings sowie den Ausbau des Bahnhofsvorplatzes abgerechnet werden. Mit einem tatsächlichen Zahlungseingang wird indes allerdings erst im Jahre 2023 gerechnet. Insoweit wurden auch im Plan 2022 hierfür keine Einzahlungen vorgesehen.

6. Stand der Liquiditätskredite

Der Stand der Liquiditätskredite beläuft sich derzeit wieder auf 38,9 Mio. € (also dem Stand zum 31.12.2021), nachdem zunächst zum 27.04.2022 ein zusätzlicher Bedarf in Höhe von 3,0 Mio. € bestanden hat, der jedoch zum 29.07.2022 wieder zurückgezahlt werden konnte.

7. Investitionskredite

Am 01.07.2022 erfolgte die planmäßige Aufnahme eines Investitionskredites in Höhe von rd. 6,29 Mio. € (tatsächlicher Bedarf aus dem Jahre 2021 und Vorgriff auf das Jahr 2022 in Höhe von 1,0 Mio. €). Wie in den vergangenen Jahren auch hat sich die Stadt Mayen hier an der Darlehensgemeinschaft der Landkreise beteiligt. Insoweit konnte hier noch ein Abschluss zu einem Zinssatz von 2,8 % über die Gesamtlaufzeit erreicht werden. Es zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich, dass sich die Zinslandschaft im Aufbruch befindet, d.h. die Prozentsätze der Vorjahre werden in absehbarer Zeit nicht mehr zu erreichen sein.

8. Personalbestands- und Personalentwicklung

Auch die Stadtverwaltung ist vom Personal- bzw. Fachkräftemangel betroffen. Es sind in diesem Jahr bis zum 01.09.2022 insgesamt 28* Personen aus dem Dienst der Stadtverwaltung Mayen ausgeschieden, davon lediglich 7 altersbedingt.

51* Neueinstellungen konnten vorgenommen werden, wobei sich hierrunter 13 Personen befinden, die lediglich befristet eingestellt sind, sowie 7 Personen in Ausbildung um den Fachkräftemangel künftig mit eigenem Personal entgegenwirken zu können. Ein Großteil des übrigen, neu eingestellten Personals ist in der kürzlich eröffneten KiTa Weiersbach tätig.

Insgesamt 47 Stellenausschreibungen wurden seit Jahresbeginn bis zum 01.09.2022 extern veröffentlicht. Zum Teil verlaufen Ausschreibungsverfahren erfolglos und müssen mehrfach angestoßen werden, bis geeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber gefunden werden.

Bis 2030 werden 79 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter altersbedingt und insoweit geplant aus dem Dienst der Stadt Mayen ausscheiden. Zu den altersbedingten Abgängen kommt insoweit eine weitere, nur im geringen Umfang planbare Personalfluktuationen hinzu, wie an den Zahlen für 2022 bereits zu erahnen ist. Es ist in den Folgejahren also nicht von einer Entspannung der Lage auszugehen. Vielmehr ist mit einem hohen Mehraufwand für Personalauswahlverfahren, On- und Offboardingprozessen, der Abwicklung von Arbeitsrückständen zeitweise nicht besetzter Stellen sowie einem Mehraufwand durch Einarbeitungsphasen zu rechnen.

Dies führt nicht nur zu entsprechendem Aufwand, sondern vermittelt fälschlicher Weise den Eindruck, dass Finanzmittel eingespart werden (Personalkosten, aber auch Aufwendungen für die jeweilige Aufgabenerfüllung). Hierbei handelt es sich jedoch nicht um echte Einsparungen, sondern lediglich das Verschieben von Projekten und Maßnahmen, welche die Stadt im Rahmen ihrer Auftrags- und Selbstverwaltungsangelegenheiten grundsätzlich wahrzunehmen hat.

* Nicht in diese Werte eingerechnet sind die befristeten Beschäftigten der Burgfestspiele, da diese der Natur der Sache nach entsprechenden Fluktuationen unterworfen sind, ebenso wie die geringfügig Beschäftigten im Eifelmuseum.

Finanzielle Auswirkungen:

Es wird auf den Vorlageninhalt verwiesen.

Anlagen:

Keine